

ZH_OBERGERICHT SB160256 vom 14. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160256

FR: ZH_OBERGERICHT SB160256 du 14 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160256 del 14 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen des Bezirksgerichtes Winterthur vom 23. Februar 2016 wurde der Beschuldigte der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV sowie Art. 22 Abs. 1 SSV schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt (Urk. 31).

E. 2

In der Folge meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 3. März 2016 innert Frist die Berufung an (Urk. 25). Mit Eingabe vom 17. Juni 2016 reichte er fristgemäss die Berufungserklärung ein (Urk. 33). Die Berufung wurde nicht beschränkt.

- 4 - Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 37).

E. 2.1

Ungeachtet der konkreten Umstände begeht objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Strassen ausserorts um 30 km/h oder mehr überschreitet (BGE 132 II 234 E. 3.1; BGE 124 II 259 E. 2c; 121 IV 230 E. 2c, Urteil des Bundesgerichts 6B_33/2015 vom 5. Mai 2015 E. 1.1). Dies gilt auch bei Geschwindigkeiten, die genau auf dem Grenzwert liegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_563/2009 vom 20. November 2009 E. 1.4.1). Vorliegend hat der Beschuldigte mit der Geschwindigkeitsüberschreitung von ge-

- 7 - nau 30 km/h (nach Toleranzabzug), indem er anstatt mit den erlaubten 80 km/h mit 110 km/h gefahren ist, demnach den objektiven Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt, was auch nicht beanstandet wird.

E. 2.2

Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, wobei umso eher Rücksichtslosigkeit subjektiv zu bejahen ist, je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt (BGE 142 IV 93 E. 3.1). Die Rücksichtslosigkeit ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Verhalten subjektiv in einem milderen Licht erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_33/2015 vom 5. Mai 2015 E. 1.1). Für die Erstellung des subjektiven Tatbestandes ist zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten bekannt war, dass auf dieser Strecke die Geschwindigkeit auf 80 km/h beschränkt ist. Er war wissentlich und willentlich schneller unterwegs, da er wegen seiner Schmerzen "so schnell wie möglich"

zur rund zwei Kilometer entfernten Toilette fahren wollte. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang zutreffend betont, dass ihm bewusst gewesen sei, mit einer Geschwindigkeit von 90 km/h gefahren zu sein und weiter beschleunigt zu haben, womit er in Kauf genommen habe, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in einer Weise zu überschreiten, welche rechtlich als grobe Verletzung der Verkehrsregeln einzustufen sei. Anzuführen ist, dass das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung davon ausgeht, dass dem Lenker eine solche Überschreitung von 30 km/h nicht verborgen bleiben kann und so zumindest von grobfahrlässigem Handeln auszugehen ist. Der Beschuldigte räumte sodann selber ein, dass durch seine Fahrt mit zu hoher Geschwindigkeit und Gegenverkehr die erhöhte Gefahr einer Kollision bestand, zumal er in einer überraschenden Situation nicht mehr hätte rechtzeitig bremsen oder ausweichen können (Urk. 10 S. 5), worauf schon die Vorinstanz hinwies (Urk. 31 S. 9). Weiter ist anzufügen, dass der gute automobilistische Leumund, auf welchen der Beschuldigte verweist, in diesem Zusammenhang als neutrales Kriterium gilt (vgl. Urteil 6B_442/2014 vom 18. Juli 2014 E. 1.6.). Ferner stellen gute Witterungs-, Strassen- und Verkehrsverhältnisse keine besonderen Umstände dar, welche die objektiv grobe Verkehrsregelverletzung subjektiv in milderem Licht erscheinen liessen (vgl. Urteile 6B_50/2013 vom 4. April 2013

- 8 - E. 1.5. sowie 6B_766/2013 vom 24. Februar 2014 E. 1.5.). Der Beschuldigte hat demnach auch den subjektiven Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung erfüllt.

E. 3

Mit Vorladung vom 5. Juli 2016 wurde die Berufungsverhandlung auf den 14. Oktober 2016 und eine Frist zur Einreichung diverser Unterlagen angesetzt (Urk. 35). Mit Eingabe vom 8. Juli 2016 reichte der Beschuldigte sodann die angebehrten Unterlagen ein (Urk. 40, Urk. 41/1-6). II. Sachverhalt 1. Der Beschuldigte verlangt im Berufungsverfahren sinngemäss einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 33, Prot. II S. 4). 2. Der Beschuldigte hat stets anerkannt, dass er wie in der Anklage umschrieben mit dem fraglichen Personenwagen bei einer signalisierten Geschwindigkeit von 80 km/h mit einer Geschwindigkeit von 110 km/h (nach Abzug der Sicherheitsmarge) gefahren ist und somit die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 30 km/h überschritten hat. Dies bestätigte er auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 7). Sinngemäss zusammengefasst machte der Beschuldigte aber sowohl im Vorverfahren, als auch im vorinstanzlichen Verfahren und im Berufungsverfahren geltend, während dem Fahren als Folge eines Abszesses sowie einer Prostata- und Blasenkrankung plötzlich sehr starke Schmerzen bekommen zu haben. Um diese Schmerzen, welche sich wie Messerstiche angefühlt hätten, loszuwerden und weil seine Blase hätte platzen können, habe er so schnell wie möglich zum ca. 2 Kilometer entfernten Bahnhof Rätterschen fahren wollen, um dort auf die Toilette zu gehen. Die Schmerzen würden beim Wasserlassen weggehen (vgl. Urk. 10 S. 3 ff., Urk. 17, Prot. I S. 9 ff., und sinngemäss Urk. 33). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er aus, Leute mit Schmerzen hätten eine andere Denkweise. Seine Überlegung, möglichst schnell eine Toilette zu finden, sei aus medizinischer Sicht nachvollziehbar. Er habe schnell von seinen Schmerzen loskommen wollen. Es sei eine sogenannte entschuld bare Verletzung von Verkehrsregeln gewesen (Prot. II S. 8 ff. und S. 11). Sinngemäss macht er somit einen Notstand im Sinne von Art. 17 StGB geltend. Vor Vorinstanz

- 5 - hat er weiter bestritten, bewusst und gewollt so schnell gefahren zu sein (Prot. I S. 12). In seiner schriftlichen Berufungsbegründung bemängelt der nicht anwaltlich vertretene Beschuldigte vorab, dass dieser Fall mit einer typischen Männerkrankheit zwei Frauen

(Staatsanwaltschaft und Gericht) übergeben worden sei, die mit eigenwilligen Interpretationen versuchen würden, einen gesundheitlichen Zustand zu diagnostizieren. Er moniert sodann im Wesentlichen, dass für medizinische Beurteilungen ausschliesslich Ärzte zuständig seien und die Verletzung seines rechtlichen Gehörs, indem vier ärztliche Zeugnisse ignoriert worden seien. Diese würden eindeutig dafür sprechen, dass er sich damals in einer Notfallsituation befunden habe (Urk. 33).

E. 3.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu beachten, dass der Beschuldigte mit der Geschwindigkeitsüberschreitung von genau 30 km/h gerade in die Kategorie der groben Verkehrsregelverletzung fällt und sich sein Verschulden daher im untersten Bereich bewegt, wobei nochmals zu betonen ist, dass solche Geschwindigkeitsüberschreitungen der Hauptgrund für schwere Unfälle sind. Es handelt sich bei Geschwindigkeitsvorschriften um grundlegende Verkehrsregeln, die für die Gewährleistung der Sicherheit des Strassenverkehrs wesentlich sind. Es ist allerdings mit dem Beschuldigten nicht davon auszugehen, dass er diesen "Spitzenwert" von 110 km/h während längerer Zeit gefahren ist.

E. 3.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu seinen Lasten zu berücksichtigen, dass er sich vorsätzlich dazu entschloss, grundsätzlich zu schnell zu fahren. Im Rahmen des Verschuldens ist dem Beschuldigten allerdings zu Gute zu halten, dass er plötzlich unter sehr starken Schmerzen litt und sich daher in einer

- 14 - unangenehmen Situation befand, die er dann falsch bewältigte. Wie oben dargelegt hätte er in dieser Situation keinesfalls eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung begehen und die übrigen Verkehrsteilnehmer einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben aussetzen dürfen, um sich so schnell wie möglich zu erleichtern und die Schmerzen zu mindern. Immerhin ging es ihm aber nicht darum, einfach so um des Schnelfahrens Willen derart rasant herumzufahren, was das Verschulden etwas relativiert. Auch dies hat die Vorinstanz zutreffend berücksichtigt (Urk. 31 S. 16).

E. 3.3

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass das objektiv leichte Verschulden durch das subjektive Tatverschulden weiter relativiert wird und von einer hypothetischen Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe auszugehen ist.

E. 3.4

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Zu den persönlichen Verhältnissen lässt sich den Akten entnehmen, dass der Beschuldigte ledig ist, mit seiner 92-jährigen verwitweten Mutter in einer Mietwohnung für einen Mietzins von Fr. 807.50 lebt, für welchen der Beschuldigte aufkommt (Urk. 41/4). Er ist pensioniert und bezieht eine AHV-Rente und hat weder Vermögen noch Schulden (vgl. Urk. 10 S. 9 ff., Prot. I S. 6 ff.). Er bezieht Ergänzungsleistungen von monatlich Fr. 1'005.–. Zudem hat er Anspruch auf eine monatliche Prämienpauschale für die Krankenversicherung von Fr. 394.– (Urk. 41/2). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und verfügt auch über einen ungetrübten automobilistischen Leumund (Urk. 5/4, Urk. 12/1-3). Ein lupenreines Vorstrafenregister darf jedoch erwartet werden. Der ungetrübte automobilistische Leumund ist bei einem fast 70-Jährigen Beschuldigten, der seit über 40 Jahren mit dem Auto unterwegs ist und sich bis-

her nie für ein Strassenverkehrsdelikt strafrechtlich zu verantworten hatte (vgl. Prot. II S. 11), hingegen strafmindernd zu berücksichtigen (vgl. BGE 136 IV 1). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich marginal zugunsten des Beschuldigten aus.

E. 3.5

Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe liegen nicht vor. Der Beschuldigte hat zwar von Anfang an nicht bestritten, die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung begangen zu haben. Aufgrund der Lasermessung und der so-

- 15 - fortigen Anhaltung durch die Polizei blieb dem Beschuldigten indessen ohnehin kein Raum für Bestreitungen, weshalb sich das Geständnis in objektiver Hinsicht nicht strafmindernd auswirkt. Reue und insbesondere Einsicht in das Unrecht seiner Tat liess der Beschuldigte bis zum Schluss vermissen.

E. 3.6

Insgesamt erscheint eine Bestrafung mit 19 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. 4. Ein Tagessatz beträgt höchstens Fr. 3'000.–. Bezüglich der Bemessung der Höhe der Tagessätze ist gemäss Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters im Zeitpunkt des Urteils abzustellen. Namentlich sind dabei das Einkommen und Vermögen, der Lebensaufwand, allfällige familiäre Verpflichtungen sowie Unterstützungspflichten zu berücksichtigen. Aufgrund der dargelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten, insbesondere seines Anspruches auf Ergänzungsleistungen, erscheint eine Tagessatzhöhe von Fr. 30.– angemessen.

E. 4

Der Beschuldigte hat mehrfach ausgeführt, er habe wegen der sehr starken Schmerzen nichts analysiert, nichts überlegt und habe einfach diese Schmerzen loswerden wollen. Der Schmerz habe dominiert und ihn regiert, sein normales Denken sei ausgeschaltet gewesen (vgl. Prot. I S. 10, 11 und S. 16). Leute mit Schmerzen hätten eine andere Denkweise. Sie würden in erster Linie an die Befreiung von Schmerzen denken und nicht abstrakte Lösungen suchen (Prot. II S. 8). Die Vorinstanz hat diese Vorbringen unter dem Gesichtspunkt der Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB geprüft und mit zutreffenden und überzeugenden Überlegungen eine fehlende Schuldfähigkeit verneint (Art. 82 Abs. 4 StPO). Wie bereits oben erwogen, ist der Beschuldigte gezielt und bewusst schneller als erlaubt gefahren. Er hat dies gar seiner Mitfahrerin vorgängig kommuniziert und gemäss seiner schriftlichen Einsprache vom 8. November 2015 hat er sich damals (bewusst) vor zwei pragmatischen Möglichkeiten stehend gesehen, nämlich anzuhalten und neben der Strasse zu urinieren oder sich an Anstandsregeln zu halten und dafür schnell zur nächsten Toilette zu fahren (act. 8/1). Es handelte sich somit um einen – wenn auch unter Schmerzen getroffenen – bewusst abgewogenen Entscheid und es besteht bei dieser Ausgangslage kein ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu zweifeln (Art. 20 StGB). Davon, dass er aufgrund der Schmerzen nicht in der Lage gewesen wäre, anders zu entscheiden, als er es getan hat, ist auch nicht gestützt auf die anlässlich des Berufungsverfahrens eingereichten Arztzeugnisse (Urk. 42/1-2) auszugehen, selbst wenn Dr. med. B._____ der Meinung ist, dass vom Beschuldigten im akuten Schmerzzustand "eher nicht" verlangt werden dürfte, dass er noch wahrnehme, was sich neben dem Strassenrand befinde und eine andere Lösung suche. Dabei handelt es sich jedenfalls nicht um die Feststellung, dass der Beschuldigte nicht schuldfähig gewesen wäre.

E. 5

Zusammengefasst ist der vorinstanzliche Schuldspruch wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV sowie Art. 22 Abs. 1 SSV entsprechend zu bestätigen und der Beschuldigte ist anklagegemäss schuldig zu sprechen. IV. Strafe 1. Das vorinstanzliche Einzelgericht bestrafte den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie einer Busse von Fr. 300.–, wobei der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben wurde. Während die Staatsanwaltschaft die Bestätigung dieses Strafmasses beantragt (Urk. 58), beantragt der Beschuldigte, er sei freizusprechen (Prot. II S. 3). 2. Die Vorderrichterin hat die Grundsätze für die Bestimmung des massgeblichen Strafrahmens (ein Tagessatz Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe) und die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung zutreffend wiedergegeben (Urk. 31 S. 14/15, Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 5.1

Da die Geldstrafe bedingt aufzuschieben ist (vgl. nachfolgend Ziff. V), stellt sich vorliegend die Frage, ob sie gestützt auf Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse nach Art. 106 StGB zu verbinden ist. Mit einer Verbindungsbusse soll im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte Schnittstellenproblematik zwischen einer unbedingten Busse für Übertretungen und einer bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft werden. Art. 42 Abs. 4 StGB ermöglicht somit eine rechtsgleiche Sanktionierung. Dabei können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch general- und spezialpräventive Aspekte eine Rolle spielen (Donatsch et al., StGB-Kommentar, 18. Aufl., Zürich 2010, Art. 42 N 25; BGE 134 IV 8; BGE 134 IV 74 f.). Da es sich bei der vorliegenden groben Verkehrsregelverletzung um ein solches Massendelikt handelt, bei dem die Schnittstellenproblematik zu berücksichtigen ist, erscheint es vorliegend angezeigt, dem Beschuldigten zusätzlich zur Geldstrafe eine Busse aufzuerlegen.

E. 5.2

Die Busse und die Ersatzfreiheitsstrafe bemisst das Gericht je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Bei einer Verbindungsbusse ist je-

- 16 - doch zu berücksichtigen, dass das Hauptgewicht auf der bedingten Geldstrafe zu liegen hat und der unbedingten Busse nur untergeordnete Bedeutung zukommen soll. Die Verbindungsbusse soll nicht zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Sie erlaubt lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion, wobei die an sich verwirklichte Geldstrafe und die Busse zusammen in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung soll der Anteil der Verbindungsbusse an der gesamten Strafe denn auch nicht mehr als rund einen Fünftel betragen, wobei Abweichungen von dieser Regel insbesondere im Bereich tiefer Strafen denkbar sein sollen, etwa um sicherzustellen, dass der Verbindungsbusse nicht eine bloss symbolische Bedeutung zukomme (Donatsch et al., a.a.O., Art. 42 N 27, mit Verweisung auf Urteil des Bundesgerichts 6B_912/2008; BGE 134 IV 1 E. 4.5.2 und BGE 134 IV 60 E. 7.3.2).

E. 5.3

Im Sinne dieser Erwägungen erscheint es angemessen, die an sich schuld- angemessene Geldstrafe von 19 Tagessätzen um 4 Tagessätze auf 15 Tagessät- ze zu Fr. 30.– zu reduzieren, jedoch zusätzlich eine Verbindungsbusse in Höhe von Fr. 300.– auszufällen. Entsprechend ist die für den Fall schuldhafter Nichtbe- zahlung der Busse zu bestimmende Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 6

Im Ergebnis ist der Beschuldigte demnach mit einer Geldstrafe von 15 Ta- gessätzen zu Fr. 30.– und mit Fr. 300.– Busse zu bestrafen. V. Vollzug Zur Frage des Vollzugs der Geldstrafe hat die Vorinstanz zutreffende und um- fassende Ausführungen gemacht. Auf die entsprechenden Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 31 S. 18). Dem Beschuldigten ist dem- entsprechend für die Geldstrafe der bedingte Vollzug zu gewähren. Die Probezeit ist auf zwei Jahre anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 17 - VI. Kostenfolgen Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 5 und 6) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Im Berufungs- verfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollständig. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher dem Beschuldigten aufzuerlegen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.